

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

für den Friedhof der Kirchengemeinde

Großsorheim

(Beilage zur Friedhofsordnung vom 1. August 1982)

I. Grabdenkmäler

§ 1

- (1) Das Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, die zur Ausstattung der Beisetzungsstätten auf dem Friedhof bestimmt sind, ist nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung (Kirchenvorstand) möglich.
- (2) Mit dem Genehmigungsgesuch ist bei der Friedhofverwaltung eine Zeichnung – in Aktengröße ausgefertigt- einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen, und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls letzterer ein anderer als der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die zur Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnung von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- (3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 2

- (1) Das Gesuch um Aufstellungsgenehmigung eines Grabmals soll rechtzeitig, d.h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma eingereicht werden.
- (2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet, oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofverwaltung entfernt werden.

§ 3

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§ 4

- (1) Als Werkstoff für Grabmale kommt in erster Linie deutscher Naturstein in Betracht. Kunststein ist unerwünscht und nur in einwandfreier Herstellung zulässig. Folgende Arten von Naturstein sind in unserer Heimat besonders zu erwähnen: Jurakalkstein, Muschelkalk, Treuchtlinger Marmor, Solnhofner Platten und Auerkalkstein. Die Natursteine haben im Gegensatz zu allen Kunststeinen den großen Vorteil, dass sie patinieren, d.h. dass sie sich nach und nach, je älter sie werden, immer mehr der sie umgebenden Natur angleichen.
- (2) Verboten sind grellweiße, dunkle und schwarze Gesteinsarten, wie Syenit, weißer Marmor, Diabas u.ä.
Verboten ist auch der so genannte „Findling“.
Nicht erwünscht sind abdeckende Grabplatten.
- (3) Einfassungen sind aus Naturstein oder Kunststein vom Fachmann herzustellen und anzubringen. Sie sollten der jeweiligen Grablage angepasst werden.

- (4) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. Bibelworte und Sprüche sollen möglichst im Einvernehmen mit dem Pfarramt ausgewählt werden.
- (5) Verboten ist, an den Grabmälern etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht. Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und soll gut verteilt sein. Gold- und Silberschriften sollen im allgemeinen vermieden werden.

§ 5

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelheiten durch eine ausreichende Zahl Dübel bzw. Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
- (2) Alle Grabmäler über 1,00 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßig Untermauerung bis auf Frosttiefe (1,00 m), größere Denkmäler bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1,00 m Höhe eine Fundamentplatte genügt.
- (3) Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist zusätzlich Zement beizumischen. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten, schlechten Grabsteinen.
- (4) Die ordnungsmäßige Befestigung des Grabsteins im Sinne dieser Vorschrift ist nach Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (5) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 6

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird. Sie haben den Zustand der Standsicherheit der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie übernehmen bei Eintritt eines Schadenereignisses im Verhältnis zur Kirchengemeinde den vollen Schadenersatz.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben bei Beanstandung bezüglich der Standfestigkeit von Grabmälern durch die Friedhofsverwaltung für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabsteine auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen.
- (3) Wird der Grabstein trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diesen auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.
- (4) Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung die nötigen Schritte anordnen.

§ 7

- (1) Grabdenkmäler und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstands verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an einem Grabdenkmal vorbehalten haben.
- (2) Historisch künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabdenkmäler, oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Kirchenvorstands. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfalle ist die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 8

- (1) Die Gräber sind innerhalb von 6 Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügel.
- (2) Die Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen, und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

§ 9

- (1) Für die Bepflanzung der Gräber sind einheimische Gewächse zu verwenden. Die Anpflanzung von Bäumen und größeren Sträuchern auf Einzelgräbern ist möglichst zu unterlassen.
- (2) Für die Bepflanzung von Doppelgräbern (Familiengräbern) kommen außer Blumenschmuck möglichst nur Lebensbaumarten und Zwerg-Nadelhölzer etc. in Betracht.
- (3) Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden.

§ 10

- (1) Verwelkte Blumen und Bäume sind von den Gräbern zu entfernen.
- (2) Unwürdige Gefäße für Blumen (Konservendosen etc.) dürfen nicht aufgestellt werden.

§ 11

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen zu beseitigen, ohne sich ersatzpflichtig zu machen.

III. Schlussbestimmungen

§ 12

- (1) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, mit Rücksicht auf die Lage der Grabstätte, auf ihre Nachbarschaft oder auf vorhandenen Grabschmuck besondere Forderungen für die Gestaltung der Anlage und des Grabmals zu stellen, und auch Abweichungen von diesen Richtlinien zuzulassen.
- (2) In Einzelfällen genehmigte Abweichungen von Richtlinien und sonstigen Vorschriften begründen weder ein Einspruchsrecht noch eine Forderung nach gleichzeitiger Ausnahme an anderer Stelle.

§ 13

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der revidierten Friedhofsordnung vom 1. August 1982. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Großsorheim, den 1. August 1982

E. Heumüller, Vorsitzender des Kirchenvorstands